



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. März 2013 (05.04)
(OR. en)**

7856/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0196 (COD)**

**TRANS 130
CODEC 667**

BERICHT

des Generalsekretariats
für den AStV

Nr. Vordok.: 7108/13 TRANS 93 CODEC 478

Nr. Komm.dok.: 13195/11 TRANS 222 CODEC 1274

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ("Fahrtenschreiber")
- ***Prüfung zweier zusätzlicher Kompromissvorschläge des Vorsitzes mit Blick auf eine Gesamteinigung***

I. Einleitung

1. Im Hinblick auf eine frühe Einigung über die Fahrtenschreiber-Verordnung in zweiter Lesung hat am 15. November 2012 ein erster informeller Trilog stattgefunden, am 26. Februar 2013 ein zweiter und am 20. März 2013 ein dritter.
2. Bei der dritten Trilogsitzung sind erhebliche Fortschritte erzielt worden. Nach Ansicht des Vorsitzes wird eine Einigung über die Fahrtenschreiber-Verordnung jedoch davon abhängen, ob der Rat in Bezug auf zwei noch verbleibende wichtige Forderungen des Parlaments zusätzliche Flexibilität zeigt, damit die Verhandlungen über die wesentlichen politischen Fragen abgeschlossen werden können.

3. Die erste Forderung des EP betrifft den Ausschluss von Nichtberufskraftfahrern von der Verpflichtung, einen Fahrtenschreiber einzusetzen, wenn sie sich innerhalb eines Umkreises von 100 km um ihren Standort bewegen (eine Änderung von Artikel 3 der Verordnung 561/2006 ist erforderlich). Die zweite Forderung des EP im Rahmen einer Gesamteinigung bezieht sich auf die Ausstattung der Kontrolleure mit Fernzugriffstechnologie, die zum Auslesen des neuen, intelligenten Fahrtenschreibers benötigt wird; das Parlament erwartet in dieser Frage Verpflichtungen der Mitgliedstaaten innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens.
4. Vor diesem Hintergrund möchte der Vorsitz zwei zusätzliche Vorschläge zu dem Gesamt-kompromisspaket, das am 20. Februar und 13. März 2013 im AStV erörtert wurde, hinzufügen. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, die unten aufgeführten Vorschläge zu prüfen und zu billigen und somit den Vorsitz zu beauftragen, die Verhand-lungen über eine Gesamteinigung mit dem Europäischen Parlament über die wesentlichen politischen Fragen zum Abschluss zu bringen.

II. Zusätzlicher Kompromissvorschlag des Vorsitzes für eine Gesamteinigung mit dem EP

Als endgültiges Angebot von Seiten des Rates möchte der Vorsitz die Delegationen ersuchen, sich bei den folgenden Punkten noch flexibler zu zeigen, um eine Gesamteinigung mit dem Europäischen Parlament über die wesentlichen politischen Fragen zu erreichen:

- Annahme der Abänderung 126+135 des EP betreffend Artikel 3 der Verordnung 561/2006 zum Ausschluss von Nichtberufskraftfahrern von der Verpflichtung, einen Fahrtenschreiber einzusetzen, wenn sie sich innerhalb eines Umkreises von 100 km um ihren Standort bewegen, vorausgesetzt, dass das Parlament bestätigt, dass es nicht mehr auf seinen sonstigen verbleibenden Abänderungen der Verordnung 561/2006 besteht.

Der Vorsitz schlägt daher vor, den Artikel 3 der Verordnung 561/2006 wie folgt abzuändern:

aa) "Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen benutzt werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt und die nur in einem Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens und unter der Bedingung benutzt werden, dass das Lenken des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt."

- Zustimmung zu einem zweistufigen Ansatz bezüglich der Ausstattung der Kontrolleure mit Fernzugriffstechnologie (Abänderung 52 des EP), mit einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ihre Kontrollbehörden 10 Jahre, nachdem neu zugelassene Fahrzeuge mit einem Fahrtenschreiber ausgestattet sein müssen, in angemessenem Umfang mit der Früherkennung per Fernkommunikation auszustatten, unter Berücksichtigung der besonderen Durchsetzungsanforderungen und -strategien der Mitgliedstaaten.

Ganz konkret sieht der Kompromisstext des Vorsitzes zu Artikel 5 Absatz 1a der vom Rat erzielten politischen Einigung Folgendes vor:

"10 Jahre, nachdem neu zugelassene Fahrzeuge nach den Artikeln 4, 5 und 6 dieser Verordnung mit einem Fahrtenschreiber ausgestattet sein müssen, stattet die Mitgliedstaaten ihre Kontrollbehörden in angemessenem Umfang mit den Geräten zur Früherkennung per Fernkommunikation aus, derer es bedarf, um die Datenkommunikation gemäß diesem Artikel zu ermöglichen; dabei sind ihre besonderen Durchsetzungsanforderungen und -strategien zu berücksichtigen. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Mitgliedstaaten entscheiden, ob ihre Kontrollbehörden mit den in Artikel 5 beschriebene Geräten zur Früherkennung per Fernkommunikation ausgerüstet werden, und sind diese Geräte zur Fernkommunikation nicht Teil der Standardkontrollausrüstung gemäß der Richtlinie 2006/22/EG."

Der Vorsitz möchte betonen, dass diese beiden neuen Elemente das endgültige Kompromisspaket des Rates zu den mit dem EP verhandelten wesentlichen politischen Fragen darstellen werden.

III. Fazit

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, die vom Vorsitz vorgelegten Vorschläge mit Blick auf eine Gesamteinigung mit dem Parlament über dieses Dossier zu billigen.